

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landeslinik"
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 10.09.2019 / zur Stvv-Sitzung am 26.09.2019

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landeslinik"

Lfd. Nr.: 1	Einwender: Martin Gropius Krankenhaus Oderberger Straße 8 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 17.01.2019
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Bezüglich des o. g. Bebauungsplanes auf dem Gelände der ehemaligen Landeslinik äußert das Martin Gropius Krankenhaus keine Einwände. Ich möchte jedoch erneut darauf hinweisen, dass das Planungsgebiet nicht unter der Adresse "Oderberger Straße 8" geführt wird.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Die Mitteilung, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Gebäude der ehemaligen Landeslinik laufen unter der Straßenbezeichnung Lindenpark. Die Begründung wird auf Verwendung der alten Anschrift geprüft und ggf. korrigiert.</p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Mitteilung -Prüfung der Begründung auf die alte Straßenbezeichnung Oderbergerstraße 8 und ggf. Änderung</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landeslinik"
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 10.09.2019 / zur Stvv-Sitzung am 26.09.2019

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landeslinik"

Lfd. Nr.:	Einwender:	Datum der Stellungnahme:
2	Referat GL 5 der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Henning-von-Treskow-Straße 2-8 14467 Potsdam	28.01.2019

Zusammenfassung

Einwendung:

Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:

Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Erläuterung:

Zur Begründung verweisen wir auf die Mitteilung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung vom 26.07.2013.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht:

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBLI S. 235)
 Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) in der Fassung der Verordnung vom 27.05.2015 (GVBL II, Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15.05.2009.

Hinweise:

Unter Bezugnahme auf Artikel 20 des Landesplanungsvertrages bitten wir Sie, uns den Bauleitplan nach seinem Inkrafttreten als Abdruck oder per E-Mail zu übersenden.

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) befindet sich z. Zt. im Aufstellungsverfahren.

Der Entwurf des LEP HR kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht jedoch noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche der rechtswirksame LEP B-B bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleibt. Gleichwohl möchten wir darauf hinweisen, dass nach gegenwärtigem Stand die Planung auch mit den Zielfestlegungen des LEP HR vereinbar sein wird.

Für elektronische Beteiligungen bitten wir, ausschließlich unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de zu nutzen.

Informationen für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung erhalten Sie über folgenden Link:

<https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf>.

Abwägungsvorschlag:

Die Mitteilung, dass die Planungsabsicht an die Ziele der Raumordnung angepasst ist, wird zur Kenntnis genommen.

Die während der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilten Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in die Begründung im Kapitel 2.1 bereits aufgenommen. Die Mitteilung, dass der LEP B-B rückwirkend zum 15. Mai 2009 wieder in Kraft getreten ist, wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zum Übersenden des Satzung, zum Stand der Aufstellung des LEP HR, zur Vereinbarkeit der Planung auch mit den Zielfestlegungen des LEP HR, zur elektronischen Beteiligung und für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten werden zur Kenntnis genommen. Unterdessen ist am 01. Juli 2019 der LEP HR als

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landeslinik"
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 10.09.2019 / zur Stvv-Sitzung am 26.09.2019

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landeslinik"

Lfd. Nr.: 2	Einwender: Referat GL 5 der Ge- meinsamen Landespla- nungsabteilung Henning-von-Treskow- Straße 2-8 14467 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 28.01.2019
Rechtsverordnung in Kraft getreten. Die Begründung wird entsprechend der neuen Rechtslage angepasst. Beschluss: -Kenntnisnahme der Mitteilungen und Hinweise -Aktualisierung der Begründung hinsichtlich des in Kraft tretens des LEP HR		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landesklinik"
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 10.09.2019 / zur Stvv-Sitzung am 26.09.2019

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landesklinik"

Lfd. Nr.: 3	Einwender: Landesbetrieb Straßenwesen Dienststätte Eberswalde Tramper Chaussee 3, Haus 8 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 30.01.2019
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Mit Schreiben vom 08.01.2019 beteiligen Sie den Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Eberswalde (LS) am Entwurf des o.a. Bebauungsplanes, mit der Bitte um Stellungnahme. Die vorliegende Bebauungsplanung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung eines vorhandenen Standortes als Sondergebiet für "Soziales Leben" schaffen. Das Plangebiet befindet sich in der Stadt Eberswalde und liegt im nordöstlichen Kreuzungsbereich der Landesstraße L 200 Breite Straße und der L 291 Oderberger Straße, für die der LS die Baulast verwaltet. Die verkehrliche Haupterschließung des Bebauungsgebietes soll über eine bestehende Zufahrt von der Breiten Straße aus erfolgen, für die innere Erschließung wird das bestehende private Straßen- und Wegenetz genutzt. Die dargestellte Anbindung des Grundstückes an das öffentliche Straßennetz dient als Ein- und Ausfahrt. Werden im Zuge der Ausbauphase des BP Änderungen an der Einmündung der Zufahrtsstraße geplant, sind diese rechtzeitig mit dem LS abzustimmen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 313/1 bestehen keine flächenrelevanten Planungsabsichten des LS. Es werden keine sonstigen Belange der Straßenbauverwaltung berührt. Dem o.g. Bebauungsplan wird seitens des LS zugestimmt.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Sachverhaltsdarstellung Die Mitteilungen, dass Änderungen an der Einmündung der Zufahrtsstraße rechtzeitig mit dem LS abzustimmen sind, keine flächenrelevanten Planungsabsichten des LS bestehen, keine sonstigen Belange der Straßenbauverwaltung berührt werden und dem Bebauungsplan seitens des LS zugestimmt wird, werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Mitteilungen</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landeslinik"
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 10.09.2019 / zur Stvv-Sitzung am 26.09.2019

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landeslinik"

Lfd. Nr.: 4	Einwender: Gemeinde Schorfheide Erzbergerplatz 1 16244 Schorfheide	Datum der Stellungnahme: 31.01.2019
Zusammenfassung		
Einwendung: keine Hinweise/Einwände		
Abwägungsvorschlag: kein Abwägungserfordernis		
Beschluss: -		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landesklinik"
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 10.09.2019 / zur Stvv-Sitzung am 26.09.2019

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landesklinik"

Lfd. Nr.: 5	Einwender: EWE Netz GmbH Bergerstraße 105 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 04.02.2019
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Vielen Dank für die Information zu Ihrem Vorhaben, dass Leitungen in unserer Rechtsträgerschaft berührt. Bitte entnehmen Sie deren Lage aus den beiliegenden Planunterlagen und senden Sie das Planübergabeprotokoll unterschrieben zurück. Die Planunterlagen sind auf der Baustelle mitzuführen und es ist darauf zu achten, dass ihre Gültigkeit von 4 Wochen nicht überschritten wird. Erforderliche Umlegungen unserer Leitungen sind vom Vorhabenträger rechtzeitig zu beantragen und für ihn kostenpflichtig. Gegenwärtig planen wir dort keine Maßnahmen; es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Erdgasversorgung je nach Bedarf der territorialen Entwicklung ständig erweitert wird (z. B. Neuinstallation von Erdgas-Hausanschlüssen). Bei Näherungen, Kreuzungen und bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes zu unseren Versorgungsleitungen hat eine örtliche Einweisung durch uns zu erfolgen. Zur Endabnahme der Bauleistung ziehen Sie uns bitte hinzu. Bei Fragen und zum Vereinbaren eines Vor-Ort-Termins sind wir gern für Sie da.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Die Hinweise sind nicht bebauungsplanrelevant, sondern betreffen die Umsetzungsebene.</p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Mitteilung</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landesklinik"
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 10.09.2019 / zur Stvv-Sitzung am 26.09.2019

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landesklinik"

Lfd. Nr.: 6	Einwender: E.dis GmbH Am Markt 2 16278 Angermünde	Datum der Stellungnahme: 06.02.2019
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 8. Januar 2018 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen. Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Einer Überbauung unserer Anlagen mit Gebäuden, Asphaltmaterial oder Beton (insbesondere Rückenstütze, Borde) stimmen wir nicht zu. Die Veränderung der Höhenlage der Kabel ist zu vermeiden. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem eingetragenen Strom- und Fernmeldeleitungs- Anlagenbestand. Diese Unterlage dient als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden. Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei der vorhabenkonkreten Planung zu berücksichtigen. Sollte eine Erweiterung unseres Versorgungsnetzes auf Grund eines höheren elektrischen Leistungsbedarfs erforderlich sein, sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen, wobei wir eine Verlegetiefe für Kabel von 0,60 bis 0,80 m vorsehen. Zur weiteren Beurteilung des Standortes, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, benötigen wir rechtzeitig einen Antrag mit folgenden Informationen: - Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500; - Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf; - Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf des Baugebietes; - Namen und Anschrift der Bauherren.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Die Mitteilung, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der mitgeteilte Leitungs- und Anlagenbestand wurde bereits informell in die Planzeichnung übernommen. Die Hinweise zu ggf. notwendigen Erschließungsarbeiten einschließlich notwendiger Vorbereitungsmaßnahmen und Abstimmungen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind nicht bebauungsplanrelevant, sondern betreffen die Umsetzungsebene.</p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Mitteilung und der Hinweise</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landeslinik"
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 10.09.2019 / zur Stvv-Sitzung am 26.09.2019

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landeslinik"

Lfd. Nr.: 7	Einwender: Regionale Planungsstelle Paul-Wunderlich-Haus Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 05.02.2019
Zusammenfassung		
Einwendung: keine Bedenken Abwägungsvorschlag: Kein Abwägungserfordernis Beschluss: -		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landeslinik"
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 10.09.2019 / zur Stvv-Sitzung am 26.09.2019

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landeslinik"

Lfd. Nr.: 8	Einwender: Brandenburgisches Landesmuseum für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen	Datum der Stellungnahme: 06.02.2019
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Belange Bodendenkmalschutz nicht betroffen! Archäologische Funde unverzüglich anzeigen!</p> <p>Abwägungsvorschlag: Die Mitteilung, dass Belange des Bodendenkmalschutzes nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen. Auf der Planzeichnung befindet sich bereits ein Hinweis ohne Normcharakter zur Anzeigepflicht beim Auffinden von Bodendenkmalen.</p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Mitteilung</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landesklinik"
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 10.09.2019 / zur Stvv-Sitzung am 26.09.2019

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landesklinik"

Lfd. Nr.: 9	Einwender: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Lindenstraße 34 14467 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 12.02.2019
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Die Verbände bedanken sich für die erneute Beteiligung an o.g. Planvorhaben. Gegenüber der Planungsabsicht aus dem Jahr 2007 wurde das Plangebiet deutlich von damaligen 7,4ha auf ca. 1,1ha verkleinert. Entwickelt werden sollen derzeit nur noch die vorhandenen Gebäude, für die bereits eine zukünftige Nutzung feststeht. Die Verbände hatten sich mit Stellungnahme vom 01.08.2013 grundsätzlich zustimmend zur Planung geäußert: "Aus naturschutzfachlicher Sicht werden gegenüber dem vorliegenden Bauplanungen keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Die auf dem Areal befindlichen Gebäude, welche derzeit durch Leerstand zu verfallen drohen, wieder einer Nutzung zuzuführen, wird befürwortet. Aus Naturschutzsicht ist zu fordern, dass der im Gebiet vorkommende wertvolle Baumbestand, der sowohl Lebensraum für viele Tierarten ist und unbestritten auch die Wohn-/Lebensqualität der zukünftigen Bewohner/Nutzer erhöht, gesichert wird. Baumschutzbestimmungen sind daher zu beauftragen und strikt einzuhalten. Im weiteren Verfahren ist auch das Vorkommen Gebäude bewohnender Tierarten zu berücksichtigen." Diese Stellungnahme behält auch weiterhin volle Gültigkeit. Die Verbände bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Sachverhaltsdarstellung Untersuchungen auf das Vorkommen relevanter Tierartengruppen wie Fledermäuse, Brutvögel und holzbewohnende Insekten wurden im Plangebiet einschließlich der Gebäude durchgeführt. Erhebliche Auswirkungen durch die Nachnutzung des Gebäudebestandes auf die Tierarten konnten gutachterlich ausgeschlossen werden. Der Erhalt des wertvollen Baumbestandes wird durch die Planung unterstützt.</p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Stellungnahme</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landeslinik"
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 10.09.2019 / zur Stvv-Sitzung am 26.09.2019

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landeslinik"

Lfd. Nr.: 10	Einwender: Brandenburgisches Landesmuseum für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen	Datum der Stellungnahme: 12.02.2019
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das BbgDSchG vom 24.05.2004 als zuständige Denkmalfachbehörde wie folgt Stellung: Die Geltungsbereiche des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 313/1 betreffen Teile des offiziell in der Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragenen Denkmals "Provinzial-Irrenheil- und Pflegeanstalt (heute Landeslinik Eberswalde) mit Hauptbau von 1862-65, Wasserturm, zwei Abteilungshäusern, zwei Aufnahmehäusern, zwei Pflegehäusern, zwei Ärzthäusern, Direktorwohnhaus, Pensionärsanstalt, Anstaltskapelle mit Leichenhalle sowie Pflegerinnenheim". Gegen den B-Plan für die geplante Umnutzung bestehen aus denkmalfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><i>1. Folgende Belange sind in der Planung zu berücksichtigen:</i> Auf der Rechtsgrundlage von §9 des BbgDschG bedürfen alle Planungen für Veränderungen an und in diesen Gebäuden und in ihrer Umgebung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Alle Planungen sind deshalb frühzeitig mit den Denkmalbehörden abzustimmen.</p> <p><i>2. Hinweis</i> Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.</p> <p><i>3. Hinweis</i> Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus ggf. eine weitere Stellungnahme.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Sachverhaltsdarstellung Die Denkmale sind im Entwurf nachrichtlich gekennzeichnet. Damit wird die Information gegeben, dass Veränderungen am Denkmal das Denkmalrecht berühren. Die Hinweise zu denkmalrechtlicher Erlaubnispflicht, Fortschreibung der Denkmalliste und Bodendenkmalbelange werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Hinweise</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landesklinik"
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 10.09.2019 / zur Stvv-Sitzung am 26.09.2019

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landesklinik"

Lfd. Nr.: 11	Einwender: Landesamt für Bauen und Verkehr Lindenallee 51 15366 Hoppegarten	Datum der Stellungnahme: 18.02.2019
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrs- oberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öf- fentlicher Belange in Planverfahren" Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15. Juli 2015) geprüft. Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbe- reich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisen- bahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschrif- ten bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Sachverhaltsdarstellung Die Mitteilung, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Mitteilung</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landesklinik"
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 10.09.2019 / zur Stvv-Sitzung am 26.09.2019

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landesklinik"

Lfd. Nr.: 12	Einwender: Landesamt für Umwelt Technischer Umweltschutz 2 - Überwachung Schwedt Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 15.02.2019
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises.</p> <p><u>Belang Immissionsschutz</u> <i>Planungsziel</i> Planungsziel ist, die vorhandene Bebauungsstruktur zu erhalten und neue Nutzungen dauerhaft zu sichern. Hierfür beinhalten die Festsetzungen 3 Baufenster mit der besonderen Art zur baulichen Nutzung als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO und der Zweckbestimmung "Soziales Leben". Äußerungen zur Planung erfolgten bereits im Juli 2013 und Jan. 2014. Der vorliegende Planentwurf wurde jedoch geändert. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist wesentlich, dass der Geltungsbereich reduziert wurde und die festgesetzten Baufenster vorhandene denkmalgeschützte Gebäude beinhalten.</p> <p><i>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit</i> Grundlage: §§ 1,9 BauGB, § 3 BImSchG Relevant sind die auf den Geltungsbereich einwirkenden Geräuschemissionen der Landesstraßen und der Bahnanlage. Die Schalltechnische Untersuchung (Bericht P14-033/1 vom 26.03.2014) ist jedoch für die Beurteilung der Verkehrslärmimmissionen und die Ermittlung der Anforderungen an das Bauschalldämm-Maß zum Schutz der Innenwohnbereiche nicht mehr geeignet.</p> <p><i>Begründung</i> Mit der Bekanntmachung und Einführung der DIN 4109:2018 haben sich zum Zeitpunkt der vorangegangenen gutachterlichen Untersuchung im Jahr 2014 die Anforderungen an die Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels und die Bemessung des Bauschalldämm-Maßes wesentlich geändert.</p> <p><i>Empfehlung</i> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird empfohlen durch eine gutachterliche Stellungnahme darzulegen, ob sich aus den Anforderungen der DIN 4109-2:2018 zur Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels Änderungen zu den vorangegangenen Ermittlungen ergeben. Die Festsetzungen Nr. TF 2 zum Bauschalldämm-Maß auf Grundlage der DIN 4109:1989 sollte so nicht aufgenommen werden. Die Festsetzungen zu den Bau-</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landesklinik"
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 10.09.2019 / zur Stvv-Sitzung am 26.09.2019

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landesklinik"

Lfd. Nr.: 12	Einwender: Landesamt für Umwelt Technischer Umweltschutz 2 - Überwachung Schwedt Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 15.02.2019
<p>schalldämm-Maßen der Außenbauteile nach DIN 4109:2018 erfordern detaillierte Kenntnisse zum Grundriss und zur Raumnutzung die derzeit nicht bekannt sind. Es wird empfohlen, die Baufenster, für die sich nach den Aussagen der gutachterlichen Stellungnahme Anforderungen an das Bauschalldämm-Maß zum Schutz der Gesundheit in schutzbedürftigen Räumen ergeben, im Sinne von § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Flächen zu kennzeichnen.</p> <p>Die Kennzeichnung hat die Hinweisfunktion für die künftige Nutzung, dass bei der Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen zum Schutz der Innenwohnbereiche auf Grundlage eines bautechnischen Schallschutznachweise zu ermitteln und durchzuführen sind.</p> <p>Auf der Vollzugsebene kann dem Schutz der Innenwohnbereiche entsprochen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren durch einen bautechnischen Schallschutznachweis das erforderliche Bauschalldämm-Maß ermittelt und ausgeführt wird.</p> <p><i>Hinweis zum Kommentar zu besonderen baulichen Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen durch Kennzeichnung</i></p> <p>Ich verweise hierzu auf den Kommentar Brügelmann/Gierke zum § 9 BauGB. "Gierke ist der Ansicht, dass sich die Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen nicht nur auf den Bestand oder die Standsicherheit von Gebäuden beziehen können, sondern auch auf den Schutz der Nutzung (z.B. Lärmschutzfenster zum Schutz der Wohnnutzung; Brügelmann/Gierke Rn. BRUEGELMANNKOBAUGB BAUGB § 9 Randnummer 609). Dabei ist allerdings zu beachten, dass nur für Vorkehrungen oder Sicherungsmaßnahmen eine Kennzeichnung geboten ist, die von den betroffenen Bauherren im Zuge der Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgenommen werden können. Soll dagegen ein gesamtes Baugebiet durch die Vorkehrungen geschützt werden (z.B. Lärmschutzwälle oder auch Deiche), sind im Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen zu treffen."!</p> <p><u>Belang Wasserwirtschaft</u> Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</p> <p>Abwägungsvorschlag: Sachverhaltsdarstellung Die Stellungnahme zum Belang Immissionsschutz kann voll inhaltlich nachvollzogen werden. Der Empfehlung des Landesumweltamtes soll gefolgt werden und auf die TF 2 verzichtet werden. Stattdessen soll eine Kennzeichnung der Baufelder nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB erfolgen. Die Kennzeichnung hat die Hinweisfunktion für die künftige Nutzung, dass bei der Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen zum Schutz der Innenwohnbereiche auf Grundlage eines bautechnischen Schallschutznachweise zu ermitteln und durchzuführen sind. Auf der Vollzugsebene kann dem Schutz der Innenwohnbereiche entsprochen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren durch einen bautechnischen Schallschutznachweis das erforderliche Bauschalldämm-Maß ermittelt und ausgeführt wird.</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landeslinik"
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 10.09.2019 / zur Stvv-Sitzung am 26.09.2019

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landeslinik"

Lfd. Nr.: 12	Einwender: Landesamt für Umwelt Technischer Umweltschutz 2 - Überwachung Schwedt Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 15.02.2019
Die Mitteilung, dass Belange der Wasserwirtschaft nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen Beschluss: -Änderung des Bebauungsplanentwurfes entsprechend Abwägungsvorschlag: Streichung der Textlichen Festsetzung Nr. 2 und Kennzeichnung der Baufenster nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB -Kenntnisnahme der Mitteilung zum Belang Wasserwirtschaft		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landeslinik"
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 10.09.2019 / zur Stvv-Sitzung am 26.09.2019

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landeslinik"

Lfd. Nr.: 13	Einwender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 18.02.2019
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Für die Beteiligung zum Bebauungsplan "Ehemalige Landeslinik" der Stadt Eberswalde danken wir. Seitens der betroffenen Ämter des Landkreises Barnim werden nachstehende Einwendung erhoben und Hinweise gegeben. Die Hinweise und Einwendung aus der bisherigen Stellungnahme bleiben bestehen, wenn diese nicht bereits beachtet bzw. berücksichtigt wurden oder aufgrund der Änderung nicht mehr zutreffend sind. Wir bitten um Übergabe des Abwägungsprotokolls.</p> <p><u>Fachbehördliche Stellungnahme</u> 1.1 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.a. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendung, Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung): 1.1.1 Untere Naturschutzbehörde (UNB) 1.1.1.1 Einwendung: Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde ist das geplante Vorhaben mit Beeinträchtigungen in den nach § 2 der Barnimer Baumschutzverordnung (Bar-BaumSchV) geschützten Gehölzbestand verbunden. Nach § 4 Bar-BaumSchV sind alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich (Kronentraufbereich zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformationen 5 m nach allen Seiten) von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder Absterben des Baumes führen können, verboten. Einwirkungen in diesem Sinne sind insbesondere der Bodenauftrag von über 10 cm im Kronentraufbereich sowie Bodenabgrabungen, Verfestigungen oder Versiegelungen von mehr als 10 % des Kronentraufbereichs. Rechtsgrundlagen: § 2 und § 4 der Barnimer Baumschutzverordnung (Bar-BaumSchV) Möglichkeit der Überwindung: a) Nachweis der ausreichenden Schutzmaßnahmen: Den Planunterlagen ist ein vermaßter Lageplan beizufügen, auf dem der vorhandene Baumbestand mit seinen jeweiligen Kronentraufbereichen dargestellt ist. Der Plan muss zudem Angaben zum Kronendurchmesser, den Stammumfängen der einzelnen Bäume in 1,30 m Höhe über dem Erdboden und über die jeweilige Baumart enthalten (siehe beigefügtes Bild 1). b) Antrag auf Baumfällung/Baumbeeinträchtigung bei der UNB</p> <p>Abwägungsvorschlag: Zu den Hinweisen und Anregungen aus der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung, die durch die Planänderung (deutliche Verkleinerung des Plangebietes) nicht mehr zutreffen bzw. im Entwurf beachtet sind, gehören das Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan, Erschließung Jüdischer Friedhof und der Bedarf an unterstützendes Wohnen für pflegebedürftige Menschen gem. §§ 4 und 5 BbgPBWoG. Die weiterhin zutreffenden Hinweise und Anregungen sind in der aktuellen Stellungnahme</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landesklinik"
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 10.09.2019 / zur Stvv-Sitzung am 26.09.2019

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landesklinik"

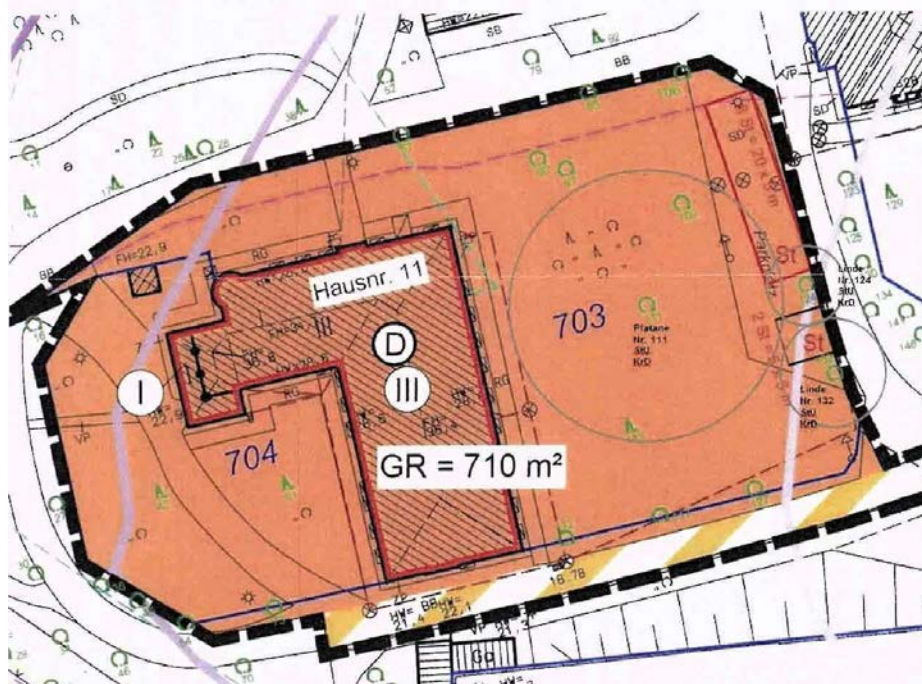
Lfd. Nr.: 13	Einwender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 18.02.2019
<p>erneut eingebracht und konkretisiert und werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Synopse behandelt. Das Abwägungsergebnis wird übermittelt. Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 1.1.1.1 Die Einwendung dient der Sensibilisierung im Umgang mit dem geschützten Gehölzbestand und mahnt die Beachtung der Barnimer Baumschutzverordnung an, dass Einwirkungen auf den Wurzelbereich verboten sind. Des Weiteren werden Hinweise für das Bauantragsverfahren und einzureichende Planunterlagen, mit denen die Einhaltung der Vorschriften der Barnimer Baumschutzverordnung nachgewiesen werden muss. Der Barnimer Baumschutzverordnung können diese Informationen entnommen werden. Als wichtiger beachtlicher Hinweis soll ein Verweis auf die Barnimer Baumschutzverordnung als Hinweis ohne Normcharakter auf die Planzeichnung aufgenommen werden.</p> <p>Beschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme der Mitteilung - Aufnahme eines Hinweises ohne Normcharakter zur Beachtung der Barnimer Baumschutzverordnung 		

30110-19-100

14. Februar 2019

Anhang

Bild 1: Beispiel vermaßter Lageplan mit Informationen zu den einzelnen Bäumen



Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landeslinik"
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 10.09.2019 / zur Stvv-Sitzung am 26.09.2019

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landeslinik"

Lfd. Nr.: 14	Einwender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 18.02.2019
Zusammenfassung		
<p>Einwendung:</p> <p>1.2 Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen:</p> <p>1.2.1 Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung - Bereich Bauleitplanung Auf dem Original des Bebauungsplanes ist die vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen vom 16. April 2018 wie folgt zu aktualisieren: "Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom TT.MM.JJJJ und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich." Die Darstellung der Stellplätze auf der Planzeichnung A ist entsprechend der Legende und damit auch der Planzeichenverordnung zu korrigieren.</p> <p>1.2.2 Untere Denkmalschutzbehörde (UDB) Die Bezeichnung des Denkmals: "Provinzial-Irrenheil- und Pflegeanstalt (heute Landeslinik Eberswalde) mit Hauptbau von 1862-65, Wasserturm, zwei Abteilungshäusern, zwei Aufnahmehäusern, zwei Pflegehäusern, zwei Ärzthäusern, Direktorenwohnhaus, Pensionärsanstalt, Anstaltskapelle mit Leichenhalle sowie Pflegerinnenheim", ist vollständig unter Nachrichtliche Übernahme auf der Planzeichnung A aufzuführen. Außerdem ist im Geltungsbereich "Gebäude der ehemaligen Pensionärsanstalt Hausnr. 11 und <u>Hausnr. 2</u>, Ehemaliges Ärzthaus Hausnr. 8" um die fehlende unterstrichene Angabe zu ergänzen.</p> <p>Unter Nr. 2 Hinweise ohne Normcharakter auf der Planzeichnung A ergehen zwar Hinweise zu Bodendenkmalen, aber hinsichtlich der im Geltungsbereich des BPlans offensichtlich betroffenen Baudenkmale wird mit Blick sowohl auf das Nutzungskonzept und die damit verbundene Etablierung bestimmter Wohnformen als auch auf die vorgeschlagene Festsetzung TF 2 im Teil B erneut ausdrücklich angeregt, folgenden Hinweis aufzunehmen:</p> <p>"Veränderungen an Denkmalen im Sinne des § 9 BbgDSchG bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis". Folgende nähere Erläuterung der Anregung wird gegeben: Einer Erlaubnis bedarf, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Denkmal entgegen dem Erhaltungsgebot des § 7 zerstören, beseitigen oder an einen anderen Ort verbringen, 2. ein Denkmal instand setzen, in seiner Substanz, seinem Erscheinungsbild oder in sonstiger Weise verändern, 3. die Nutzung eines Denkmals verändern, 4. durch die Errichtung oder Veränderung von Anlagen oder sonstige Maßnahmen die Umgebung eines Denkmals verändern 		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landesklinik"
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 10.09.2019 / zur Stvv-Sitzung am 26.09.2019

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landesklinik"

Lfd. Nr.: 14	Einwender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 18.02.2019
<p>5. die bisherige Bodennutzung verändern will gemäß § 9 Abs. 1 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG).</p> <p>Die Vielfältigkeit der möglichen Veränderungstatbestände an Denkmälern sollte die grundsätzliche Aufnahme des angeregten Hinweises in einem solchen Verfahren rechtfertigen. Zumal nach dem BbgDSchG ordnungswidrig handelt, wer entsprechende Maßnahmen ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.</p> <p>Mit den hier vorgesehenen Wohnformen sowie geforderten Schallschutzmaßnahmen an nach außen abschließenden Bauteilen können denkmalrechtlich erlaubnispflichtige Eingriffe in Substanz und Erscheinungsbild der Denkmäler einhergehen. Der Anwender des B-Planes sollte folglich im Zuge der dargestellten Denkmalbetroffenheit mit diesem kurzen Hinweis auf die denkmalrechtliche Erlaubnispflicht aufmerksam gemacht werden.</p> <p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>zu 1.2.1 Die Hinweise zur vermessungs- und katasterrechtlichen Bescheinigung und zur Darstellung der Stellplätze auf der Planzeichnung entsprechend der Legende werden zur Kenntnis genommen. Entsprechend der Hinweise ist die Planzeichnung zu korrigieren.</p> <p>Zu 1.2.2 Die Bezeichnung des Denkmals ist vollständig in der Legende unter Nachrichtliche Übernahme aufzuführen. Der Anregung auf Aufnahme des Hinweises zur denkmalrechtlichen Erlaubnispflicht bei Veränderungen an Denkmälern in der Planzeichnung unter Hinweis ohne Normcharakter soll gefolgt werden.</p> <p>Beschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme der Hinweise und Korrektur der Darstellung der Stellplätze auf der Planzeichnung und der vermessungs- und katasterrechtlichen Bescheinigung - Aufnahme der vollständigen Bezeichnung des Denkmals in der Legende - Aufnahme eines Hinweises zur denkmalrechtlichen Erlaubnispflicht unter Hinweis ohne Normcharakter 		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landesklinik"
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 10.09.2019 / zur Stvv-Sitzung am 26.09.2019

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landesklinik"

Lfd. Nr.: 15	Einwender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 18.02.2019
Zusammenfassung		
<p>Einwendung:</p> <p>1.2.3 Untere Naturschutzbehörde (UNB) Auf dem Flurstück 703 befindet sich eine in der Krone weit ausladende Platane. Diese gilt es durch die Errichtung der geplanten Stellplätze nicht zu beeinträchtigen. Die Stellplätze auf dem selbigen Flurstück würden mit der jetzigen Planung bis in den Kronentraufbereich der Platane rein ragen. Somit sind nicht nur Erdarbeiten im Kronentraufbereich notwendig, auch spätere Rückschnitte der Krone aus Verkehrssicherungsgründen sind zu erwarten. Es sind weitere Alternativen der Stellplatzanordnung zu prüfen (siehe beigefügtes Bild 2). Die Linde, welche sich zwischen den beiden geplanten Parkflächen befindet, weist Einbußen in ihrer Vitalität auf, so dass zu überdenken wäre, diese im Zuge des Parkplatzbaus zu fällen und die Anordnung der Parklätze schräg zu planen, so dass sich die Länge der Parkplatzfläche verkürzt und nicht mehr so weit in den Kronentraufbereich der Platane ragt (siehe beigefügtes Bild 2). Um den Bau der Parkplätze naturverträglicher zu gestalten, sollten wasserdurchlässige Materialien verwendet werden (z.B. Rasengittersteine, Kopfsteinpflaster, Kies). Die folgende Vermeidungsmaßnahme sollte ergänzt werden: Die Einhaltung der DIN 18920 und RAS LP 4 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sollte festgeschrieben werden, d.h. insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abstand zum Stammfuß von Bäumen > 2,50 m, - Notwendige Erdarbeiten im Wurzelbereich von geschützten Bäumen sind in Handarbeit durchzuführen (kein Minibagger), - kein Durchtrennen von Wurzeln über 3 cm Durchmesser, - kleinere Wurzeln sind schneidend zu durchtrennen, die entstandenen Schnittstellen sind zu glätten, - Kronentraufbereiche gesetzlich geschützter Gehölze sind möglichst nicht zu befahren, weder für die Lagerung von Baumaterial noch für das Abstellen von Baufahrzeugen zu nutzen. <p>1.2.4 Untere Wasserbehörde (UWB) Gegen den B-Plan bestehen aus wasserbehördlicher Sicht keine Einwände. Folgender Hinweis wird dennoch gegeben: Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III des Wasserwerkes Eberswalde I (Stadtsee), aber nicht in der Schutzzone III des stillgelegten Wasserwerkes II. Das Schutzgebiet des Wasserwerkes Eberswalde II wurde bereits 2012 aufgehoben. Seite 29 der Begründung und Seite 9 der Umweltbelange sind die Aussagen dementsprechend zu ändern.</p> <p>Abwägungsvorschlag: zu 1.2.3 Sachverhaltsdarstellung Dem Vorschlag zur Schrägaufstellung, unter Wegnahme einer nicht mehr vitalen Linde, kann gefolgt werden. Der Entwurf des Bebauungsplans (Planzeichnung) ist dann hinsichtlich der Stellplatzausdehnung entsprechend dem Vorschlag anzupassen. Die Anregungen zur Bauausführung/ Herstellung von Stellplätzen und zu Vermei-</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landeslinik"
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 10.09.2019 / zur Stvv-Sitzung am 26.09.2019

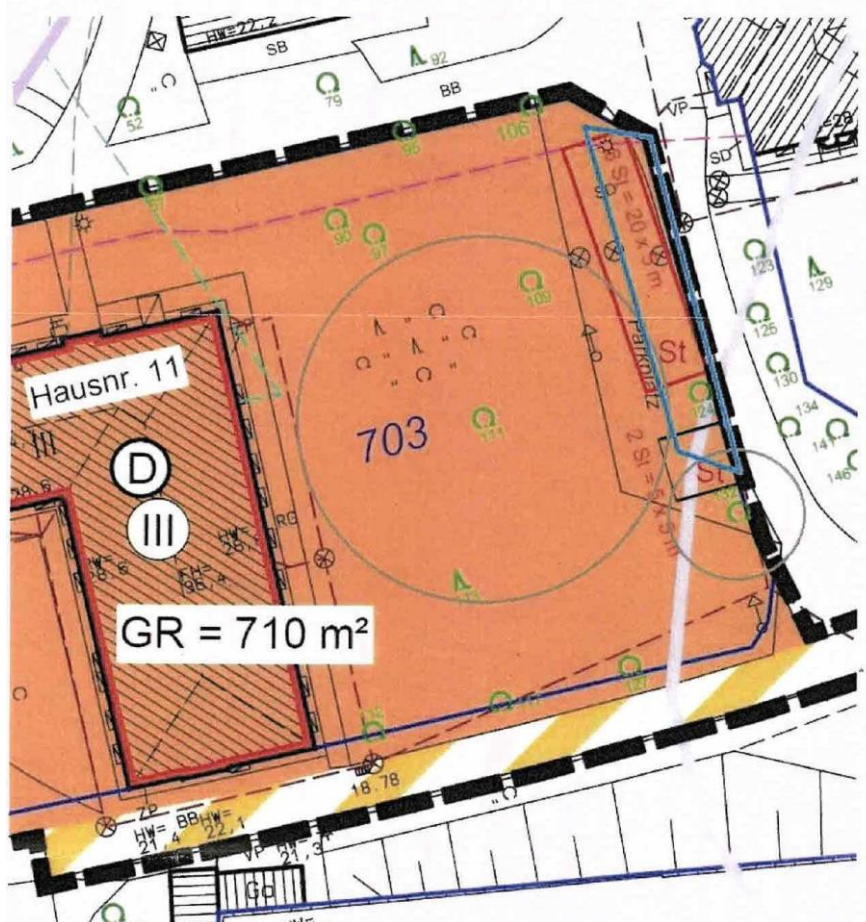
Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landeslinik"

Lfd. Nr.:	Einwender:	Datum der Stellungnahme:
15	Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	18.02.2019
<p>dungsmaßnahmen sollen als wichtige Informationen unter Hinweise ohne Normcharakter auf der Planzeichnung aufgenommen werden.</p> <p>zu 1.2.4 Die Mitteilung, dass keine Einwände aus wasserbehördlicher Sicht bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend dem Hinweis zum Trinkwasserschutzgebiet werden die Aussagen im Begründungstext korrigiert.</p> <p>Beschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderung der beabsichtigten zeichnerischen Festsetzung der Stellplatzfläche entsprechend des Vorschlages der UNB, Aufnahme eines Hinweises auf die DIN 18920 und RAS LP 4 unter Hinweis ohne Normcharakter - Kenntnisnahme der Mitteilung der UWB, dass keine Einwände bestehen - Korrektur der Aussagen zum Trinkwasserschutzgebiet in der Begründung 		

30110-19-100

14. Februar 2019

Bild 2: Beispiel alternative Parkplatzanordnung (blau umrandete Parkplatzfläche)



Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landesklinik"
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 10.09.2019 / zur Stvv-Sitzung am 26.09.2019

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landesklinik"

Lfd. Nr.: 16	Einwender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 18.02.2019
Zusammenfassung		
<p>Einwendung:</p> <p>1.2.5 Öffentlich-rechtliche Entsorgung (ÖrE) Der Landkreis Barnim (LK) hat in seiner Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) dafür zu sorgen, dass die ihm obliegenden hoheitlichen Aufgaben aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, dem Brandenburgischen Abfallgesetz, den dazu ergangenen Verordnungen sowie der derzeit gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im LK Barnim umgesetzt und durchgeführt werden. Entsprechend § 9 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim muss jedes Grundstück, auf dem Abfälle anfallen können, an die Abfallentsorgung angeschlossen werden (Anschlusszwang). Im Landkreis Barnim erfolgt die Durchführung der Abfallentsorgung vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragte Entsorgungsunternehmen mittels 3-achsiger Entsorgungsfahrzeuge mit einer Gesamttonnage von 26 t.</p> <p>1.3 Keine Hinweise und Anregungen Aus der Sicht der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde, des SG Bevölkerungsschutz, des Verbraucherschutz- und Gesundheitsamtes, des Jugendamtes, des Liegenschafts- und Schulverwaltungsamtes und der Katasterbehörde werden zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen gegeben.</p> <p>2 überfachliche Betrachtung des Vorhabens Die tlw. nicht genutzten Grundstücke der ehemaligen Landesklinik in der Stadt Eberswalde sind verkehrlich gut erschlossen. Es handelt sich hierbei um eine innerörtlich gelegene Fläche, die für eine Nachnutzung prädestiniert ist. Die geplante Nutzungsvielfalt von sozialen und kulturellen Einrichtungen wird sehr positiv gesehen. Auch der Ansiedlung kleinerer Gewerbebetriebe, wie mit den beabsichtigten Festsetzungen geplant, kann zugestimmt werden. Die Ansiedlung von besonderen Wohnformen, wie Betreuung und Pflege von Senioren und behinderten Menschen wird seitens des Landkreises ebenso befürwortet.</p> <p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>zu 1.2.5 Sachverhaltsdarstellung Die Hinweise zur Abfallentsorgung und den Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 1.3 Die Mitteilung, dass aus der Sicht der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde, des SG Bevölkerungsschutz, des Verbraucherschutz- und Gesundheitsamtes, des Jugendamtes, des Liegenschafts- und Schulverwaltungsamtes und der Katasterbehörde zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen gegeben werden, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2 Die positive Beurteilung der Planungsabsicht in der überfachlichen Betrachtung wird zur Kenntnis genommen.</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landeslinik"
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 10.09.2019 / zur Stvv-Sitzung am 26.09.2019

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landeslinik"

Lfd. Nr.: 16	Einwender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 18.02.2019
Beschluss: - Kenntnisnahme der Hinweise zur Abfallentsorgung und zu den Rechtsgrundlagen - Kenntnisnahme der Mitteilung, welche Ämter keine Hinweise und Anregungen gegeben haben - Kenntnisnahme der überfachlichen Betrachtung		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landeslinik"
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 10.09.2019 / zur Stvv-Sitzung am 26.09.2019

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landeslinik"

Lfd. Nr.: 17	Einwender: ZWA Marienstraße 7 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 05.04.2019
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Der im BPL Nr. 313/1 "Ehemalige Landeslinik" genannte Geltungsbereich ist durch öffentliche Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserentsorgungsanlagen erschlossen. Der im BPL 313/1 genannte Geltungsbereich liegt z.Z. in der Trinkwasserschutzzone des Wasserwerks Stadtsee. Dem aktuell laufenden Verfahren zur Neuausweisung der Trinkwasserschutzzone kann entnommen werden, dass bei Festsetzung der neuen Schutzzone das Bebauungsgebiet nicht mehr in einer Trinkwasserschutzzone liegen wird.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Die Mitteilung, dass der Geltungsbereich durch öffentliche Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserentsorgungsanlagen erschlossen ist und in der Trinkwasserschutzzone des Wasserwerks Stadtsee liegt sowie dass nach dem Verfahrensstand der Festsetzung neuer Schutzzonen das Plangebiet nicht mehr in der Schutzzone liegt, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschluss: - Kenntnisnahme der Mitteilung</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landeslinik"
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 10.09.2019 / zur Stvv-Sitzung am 26.09.2019

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 313/1 "Ehemalige Landeslinik"

Lfd. Nr.: 18	Einwender: Landesbetrieb Forst Brandenburg Untere Forstbehörde Schwappachweg 2 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 13.08.2019
Zusammenfassung		
<p>Einwendung: Innerhalb des Geltungsbereiches des o. g. Bebauungsplanes befindet sich Wald im Sinne des § 2 LWaldG1) Brandenburg. Die im nördlichen Teil des Bebauungsplanes tangierte Waldfläche, ist im forstlichen Datenwerk als Forstort 466/x/2/1 signiert. Gemäß § 8 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde zeitweilig oder dauerhaft in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung sind auszugleichen. Der Bebauungsplan soll nicht waldderechtlich qualifiziert werden, die beanspruchte Waldfläche (0,053 ha) der Flurstücke 1490 und 667 muss folglich im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens umgewandelt werden. Das forstrechtliche Ausgleichs- und Ersatzverhältnis beträgt 1:1,5, insofern das die Waldfläche einschließende Wasserschutzgebiet (Waldfunktion: Wald im Wasserschutzgebiet) noch bestandkräftig ist. Für diesen Fall ist im Baugenehmigungsverfahren eine 0,053 ha große Ersatzaufforstung, sowie eine 0,0265 ha große waldverbessernde Maßnahme (z. Bsp. Voranbau) nachzuweisen. Zur Sicherung der forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen fordert die untere Forstbehörde eine noch zu berechnende Sicherheitsleistung.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Sachverhaltsdarstellung Die Mitteilung, dass die beanspruchten Waldflächen dauerhaft umgewandelt werden müssen und die nachteiligen Auswirkungen einer Waldumwandlung auszugleichen sind und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Waldumwandlung geprüft und entschieden wird, wird zur Kenntnis genommen. Die Information ist in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen. Das derzeitige, auf Grund des noch geltenden Wasserschutzgebietes forstrechtliche Ausgleich- und Ersatzverhältnis von 1:1,5 sowie die mitgeteilten Größen von Ersatzaufforstungsflächen, die im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen sind und die Forderung nach einer noch zu berechnenden Sicherheitsleistung wird dem Eigentümer zur Beachtung bei der Erstellung von Bauantragsunterlagen übermittelt.</p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Sachverhaltsdarstellung -Kenntnisnahme der Mitteilung und Aufnahme in die Begründung -Übermittlung der geforderten Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für eine Waldumwandlung zur Beachtung an den Eigentümer</p>		